

Stellungnahme

Zu Vorbringen nach Verhandlung im UVP-Verfahren

Windpark Ebreichsdorf,
Antrag der Wien Energie GmbH

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU4, vom 03. Juni 2016, eingelangt am 20. Juni 2016, RU4-U-802/037-2015, ein nach der UVP-Verhandlung eingelangtes Vorbringen betreffend, wird zu den gestellten Fragen (1 bis 4) ausgeführt:

1.) Hat die vorgelegte ergänzende Einwendung Auswirkungen auf die abgegebene Stellungnahme?

Die vorgelegte ergänzende Einwendung hat keine Auswirkungen auf die abgegebene Stellungnahme zu den Einwendungen, die während der Verhandlung vorgebracht wurden.

2.) Sind im „Gutachten zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes“ der Alliance for Nature neue Aspekte enthalten, die in den Einwendungen bislang nicht angesprochen wurden? Falls ja, sind diese fachlich zu beurteilen.

Die Kritik an der Nicht-Berücksichtigung des Natura 2000- Gebietes Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge in der UVE wurde in der Beantwortung von Stellungnahmen zur Verhandlung berücksichtigt.

Im vorgelegten „Gutachten zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes“ der Alliance for Nature sind einige neuen Aspekte enthalten, die in den Einwendungen bislang nicht dezidiert angesprochen wurden, teils nur im Zusammenhang mit ähnlichen Sachverhalten.

Die Kritik an der Nicht-Berücksichtigung des Vorhabens Windpark Trumau, das kurz nach dem Vorhaben Windpark Ebreichsdorf eingereicht wurde, in der UVE zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf wurde bereits in der Stellungnahme zur Verhandlung behandelt, die Auswirkungen beider Windparks wurden vom Gutachter für Naturschutz Ornithologie berücksichtigt.

Alle angeführten Kritikpunkte zur UVE (Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten, Bewertungen und Abgrenzungen) wurden im UV-GA bzw. in eigener Beurteilung berücksichtigt.

Die Mindestabstände, die in Deutschland für Windparks herangezogen werden, wurden im UV-GA für das gegenständliche Vorhaben wie auch in anderen Verfahren in Österreich nicht herangezogen, weil in Österreich die Datenlage der Vogelbrutvorkommen eine wesentlich detailliertere ist, denn für sensible Vogelarten stehen meist die einzelnen Brutplätze fest, so

dass die Formulierung allgemeiner Mindestabstände nicht erforderlich ist und die Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen spezifisch beurteilt wird.

Die kumulativen Auswirkungen wurden im Teilgutachten fachlich berücksichtigt, auch der geplante Windpark Trumau, wenn auch nicht gesondert angeführt (weil erst nach dem Windpark Ebreichsdorf eingereicht). Die Naturverträglichkeitsprüfung wurde selbstverständlich auch für diesen Windpark, den Windpark Trumau, durchgeführt, wiederum unter Berücksichtigung benachbarter Windparks einschließlich Windpark Ebreichsdorf.

Der Sakerfalke wurde in den UV-Teilgutachten für Ebreichsdorf und Trumau nicht unterschiedlich bewertet. Mögliche Auswirkungen auf den Sakerfalken, der im Gebiet mit einem Brutpaar wechselnd auf Hochspannungsmasten brütet, werden in beiden UV-Teilgutachten beschrieben.

Auswirkungen auf Fledermäuse und Maßnahmen, das Kollisionsrisiko auf dem Stand der Technik zu vermindern, werden im UV-Teilgutachten für beide Vorhaben beschrieben bzw. als Auflage formuliert (Abschaltalgorithmus).

Allfällige Barrierewirkung beider Windparks zusammengenommen (Ebreichsdorf und Trumau, darüber hinaus auch Tattendorf und Pottendorf) für Vögel und Fledermäuse wurde in allen Gutachten und den darin enthaltenen NVPs berücksichtigt.

Die UVEs für die Windparks Ebreichsdorf und Trumau waren für sich alleine sowie zusammen mit der sehr guten Gebietskenntnis des UV-Teilgutachters und in seiner Zusammenschau aller Vorhaben im Wiener Becken südlich der Donau und darüber hinaus (Vogelzug) ausreichend für die Erstellung des Teilgutachtens zur UVP und damit zur Zusammenfassenden Bewertung gemäß UVP-G 2000 idgF.

3.) Ändert sich durch das vorgelegte Gutachten die fachliche Ausführung des Gutachtens bzw. die fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen?

Durch das vorgelegte Gutachten ändern sich die fachliche Ausführung des Gutachtens und die fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen über das oben Ausgeführte hinaus nicht.



Wien, am 29. Juni 2016

Dr. Hans Peter Kollar